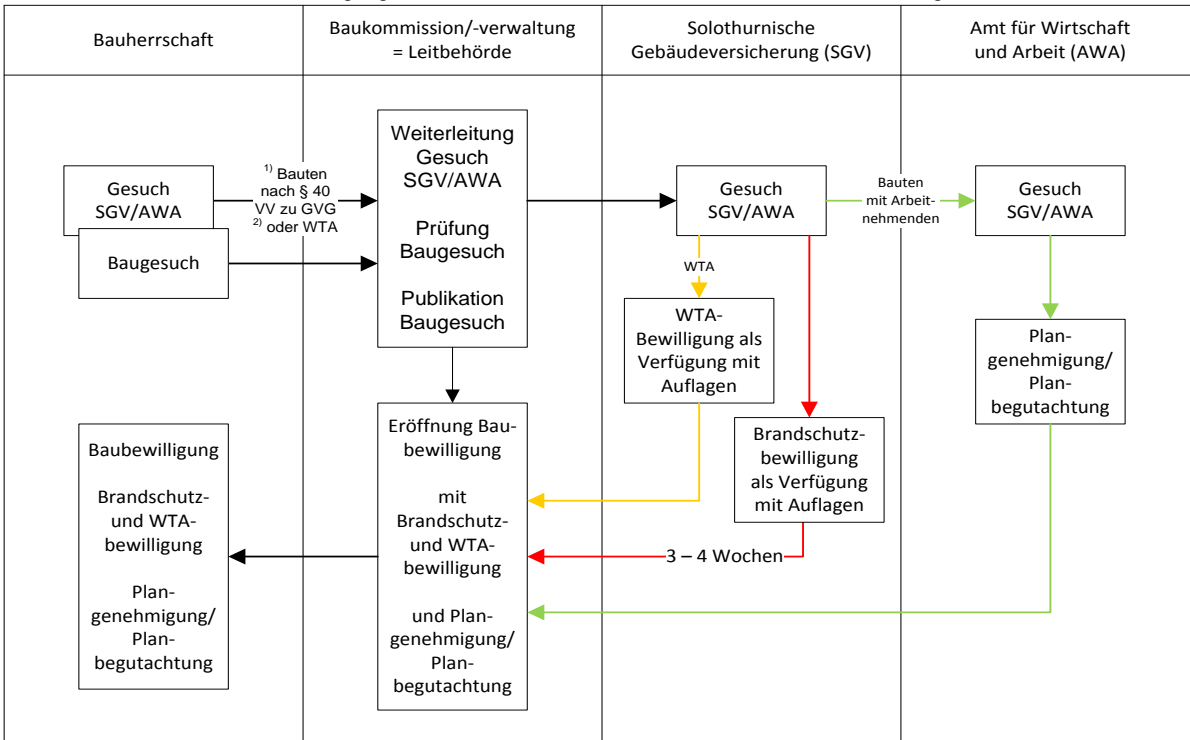


Bewilligungsverfahren Brandschutz

Eine Bewilligung der Baubehörden wird bei vielen Bauten¹⁾ und Anlagen²⁾ erst mit der Brandschutzbewilligung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und der Plangenehmigung durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wirksam. Damit die verschiedenen Gesuchsverfahren (Baubewilligung, Brandschutzbewilligung, Bewilligung WTA und Plangenehmigung) bei den Behörden zeitlich parallel und effizient abgewickelt werden können, steht die Baukommission/-verwaltung als Leitbehörde zur Verfügung und kooperiert mit SGV und AWA. Dank dieser Zusammenarbeit erhält die Bauherrschaft gleichzeitig mit der Baubewilligung auch alle sicherheitstechnischen Nebenbewilligungen und kann umfassend informiert das Bauvorhaben erfolgreich umsetzen.



¹⁾ Bauten gemäss § 40 der Vollzugsverordnung (VV) zum Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) sind

- Industrie- und Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume;
- Bauten mit Räumen, in denen sich zeitweise mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere:
 - Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen,
 - Säle, Theater, Kinos,
 - Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten
 - Verkaufsgeschäfte
- Beherbergungsbetriebe;
 - Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
 - Insbesondere abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr berggängige Personen aufgenommen werden;
- landwirtschaftliche Gebäude mit Wohnteil und Gebäude, die den baurechtlich vorgeschriebenen Gebäudeabstand dazu unterschreiten;
- Gebäude mittlerer Höhe (mehr als 11m Gesamthöhe) und Hochhäuser (mehr als 30 m Gesamthöhe);
- Parkings mit einer Grundfläche von mehr als 600 m².

²⁾ Als Wärmetechnische Anlagen (WTA) gelten insbesondere Feuerungsaggregate und -einrichtungen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe. Diese sind gemäss § 39 lit. b der Vollzugsverordnung (VV) zum Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) bewilligungspflichtig.

→ Wärmepumpen sowie Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen zu Wohnbauten benötigen keine Bewilligung der SGV.

Brandschutzpläne

Nebst den üblichen Planunterlagen gehören auch Brandschutzpläne zum Gesuch um eine Brandschutzbewilligung. Sie ermöglichen eine rasche und übersichtliche Darstellung von Sicherheitseinrichtungen und -konzepten, vereinfachen die Kommunikation zwischen Planverfasser und Behörde, unterstützen dann die Bauverantwortlichen bei der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen und sind bei späteren Umbauten wertvolle Planungsgrundlagen.

Die Planverfasser sind gebeten, die Brandschutzplan-Legende der SGV (<http://www.sgvs.ch/downloads>) als Hilfsmittel zu nutzen. Sie dient als Vorlage für die Darstellung der Sicherheitseinrichtungen sowie als Ergänzung zum Plankopf.